

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2004 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 23 02 Titel 896 02 – Europäischer Entwicklungsfonds –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. November 2004  
– II D 4 – WZ 0111 – 41/04:*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung wird mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt, bei Kapitel 23 02 Titel 896 02 – Beitrag zu den „Europäischen Entwicklungsfonds“ der Europäischen Union (Abkommen von Lomé und Cotonou) – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 27 933 000 Euro zu leisten.

Die zusätzlichen Ausgaben sollen der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen. Die Rechtsverpflichtungen ergeben sich aus den Partnerschaftsabkommen von Lomé und Cotonou, den entsprechenden Finanzprotokollen sowie dem Beschluss des Rates der EU über den Fälligkeitsplan 2004 für den Beitragsabruf zu dem Europäischen Entwicklungsfonds.

Die Mehrausgaben sind unvorhergesehen, weil die Höhe der Abrufe bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2004 nicht abzusehen war, und auf Grund der Fälligkeit zum 24. November 2004 auch unabweisbar.

